

Absender / Firmenstempel



- Antrag zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen – Genehmigung im Einzelfall nach § 4 der Bayerischen Pflanzenabfallverordnung
- Anzeige zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die mit Schadorganismen befallen sind

Persönliche Angaben

Name:	Vorname:
Straße und Hausnr.:	
PLZ:	Wohnort:
Telefon:	E-Mail:

Angaben zum Grundstück auf dem die Abfälle angefallen sind und verbrannt werden sollen

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Straße und Hausnr.:		
PLZ:	Wohnort:	

Angaben zu den pflanzlichen Abfällen

Art:	Menge:
Art:	Menge:
Art:	Menge:

Termin der Verbrennung der mit Schadorganismen befallenen pflanzl. Abfälle

Datum:	Uhrzeit von – bis:
--------	--------------------

Gründe

Bitte geben Sie an, warum eine Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht möglich oder unzumutbar ist.

Bitte geben Sie den festgestellten Schädling an und reichen Sie einen Nachweis mit ein. Bei pflanzlichen Abfällen, die mit Schadorganismen befallen sind (nur anzugeben bei Schädlingsbefall)

Ich bestätige, dass nur die pflanzlichen Abfälle verbrannt werden und die Nachbarschaft nicht mehr als nötig beeinträchtigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite.

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Das offene Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist zum Zweck der Beseitigung außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen gemäß der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Eine Verwertung und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind technisch nicht möglich oder können wirtschaftlich nicht zugemutet werden.
- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen zwischen 6 Uhr und 18 Uhr zulässig.
- Die pflanzlichen Abfälle sind im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen angefallen,
- werden auf dem Grundstück verbrannt, auf dem sie angefallen sind.
- Das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden nicht gefährdet oder beeinträchtigt.

Zulassung im Einzelfall auf Antrag

Die zuständige Stelle prüft den Antrag und entscheidet durch Einzelverfügung hierüber.

Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

allgemeine Zulassung nach einer Anzeige für pflanzliche Abfälle oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen

Die allgemeine Zulassung erfordert eine fristgerechte Anzeige (6 Werktage vor dem Verbrennen). Anschließend wird geprüft, ob die Voraussetzungen (u.a. Befall mit Schadorganismen) erfüllt werden. Nach Ablauf der Anzeigefrist ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mit Schadorganismen zugelassen, soweit die zuständige Stelle bis dahin keine andere Entscheidung getroffen hat.